

BÜLACH – BACHENBÜLACH – HOCHFELDEN – HÖRI UND WINKEL

GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
SOUSTRASSE 63
8180 BÜLACH

TEL.-NR.: 044 863 12 75
E-MAIL: FRIEDHOF@BUELACH.CH



Gebühren- und Kostenübernahmereglement

vom 27. März 2025

INHALT

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Mehrwertsteuer	3
	Art. 3 Rechnungsadressaten	3
	Art. 4 Grabangebot	3
	Art. 5 Unterhalt allgemein	4
	Art. 6 Gebühren für weitere Leistungen	4
2.	Gebühren Einheimische	4
	Art. 7 Grabgebühren	4
	Art. 8 Weitere Gebühren	5
3.	Gebühren Auswärtige	5
	Art. 9 Benützung Friedhofsinfrastruktur	5
	Art. 10 Grabgebühren	5
	Art. 11 Bestattungsgebühren	6
	Art. 12 Weitere Gebühren	6
4.	Kostenübernahme	6
	Art. 13 Auswärtige Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen	6
	Art. 14 Ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische	7
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 15 Inkrafttreten	7
	Art. 16 Übergangsbestimmungen	7

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz und die kantonale Bestattungsverordnung sowie die Statuten und die Friedhofverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach erlässt der Verbandsvorstand folgendes Gebühren- und Kostenübernahmereglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Der Friedhofzweckverband übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden (Einheimische) die Leistungen für die Bestattung auf dem Friedhof Bülach gemäss Art. 7 der Friedhofverordnung. Für den Unterhalt der Grabstätte stellt der Zweckverband die in Art. 7 dieses Reglements festgelegten Gebühren in Rechnung, wenn der Unterhalt dem Friedhof in Auftrag gegeben wird. Dazu kommen allenfalls Gebühren nach Art. 8.
- ² Für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in einer Zweckverbandsgemeinde (Auswärtige), welche gestützt auf Art. 6 der Friedhofverordnung auf dem Friedhof Bülach bestattet werden, übernimmt der Zweckverband keine Kosten.

Art. 2 Mehrwertsteuer

- ¹ Die in diesem Reglement aufgeführten Gebühren unterstehen mit Ausnahme der Gebühren für das Zurverfügungstellen bzw. das Vermieten der Grabplätze in Urnennischenmauer, Urnennischenwand, Reihengräbern und Familiengräbern der Mehrwertsteuer.
- ² Die Gebühren sind in diesem Reglement ohne Mehrwertsteuer aufgeführt.

Art. 3 Rechnungsadressaten

Die Gebühren werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

Art. 4 Grabangebot

- ¹ Auf dem Friedhof Bülach stehen folgende Grabstätten zur Verfügung
 - a. Gemeinschaftsgrab
 - b. Urnennischenmauer
 - c. Urnennischenwand
 - d. Urnen-Reihengrab
 - e. Erdbestattung-Reihengrab
 - f. Kinder-Reihengrab, für Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr
 - g. Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr
 - h. Familiengrab.
- ² In den Grabstätten Abs. 1 lit. a, c, g und h können Auswärtige voraussetzungslos beigesetzt werden, in den Grabstätten Abs. 1 lit. b, d, e, und f nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 der Friedhofverordnung erfüllt sind.
- ³ Familiengräber, Grabstätten Abs. 1 lit. h, werden nur für Einheimische eröffnet. Während der Mietdauer können auch auswärtige Familienmitglieder darin bestattet werden. Die Erstmietdauer beträgt 30 Jahre. Sie kann zweimal um je 10 Jahre bis auf höchstens 50 Jahre verlängert werden.

Art. 5 Unterhalt allgemein

- ¹ Der Unterhalt der Grabstätten umfasst je nach Art der Grabstätte verschiedene Arbeiten. Die Gräber mit bepflanzbaren Flächen erhalten im März eine Frühjahrsbepflanzung, im Mai eine Sommerbepflanzung und im Oktober je nach Wahl eine einfache Tannästabdeckung oder eine Blautannenabdeckung, verziert mit Pflanzen und Moos. Bei den Blumenschalen wird nur eine einfache Tannästabdeckung angebracht. Die Gräber werden ganzjährig gepflegt.
- ² Bei den Grabstätten, welche über bepflanzbare Flächen verfügen, d.h. bei den Urnen-Reihengräbern, den Erdbestattungs-Reihengräbern, den Kinder-Reihengräbern und den Familiengräbern (Art. 4 Abs. 1 lit. d, e, f und h) kann nach Art. 25 der Friedhofsverordnung die Bepflanzung von den Anordnungsberechtigten selbst übernommen werden oder dem Friedhof-Zweckverband gegen Gebühren in Auftrag gegeben werden.
- ³ Beim Gemeinschaftsgrab, der Urnennischenmauer und der Urnennischenwand (Art. 4 Abs. 1 lit. a, b und c) wird der Unterhalt, mit Ausnahme der Blumenschalen bei der Urnennischenmauer, zwingend auf Kosten der Auftraggebenden, oder wenn solche fehlen, der Erben und Erben, durch den Friedhofszweckverband ausgeführt.

Art. 6 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in diesem Reglement aufgeführte Leistungen im Friedhofswesen beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der Tarif für solche Arbeiten beträgt CHF 140 pro Stunde.

2. Gebühren Einheimische

Art. 7 Grabgebühren

Für Einheimische ergeben sich unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements die folgenden Grabgebühren für die gesamte Dauer der Ruhezeit (20 Jahre):

a. Gemeinschaftsgrab	CHF 600
b. Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	CHF 1'700
Bepflanzung Blumenschale	CHF 2'500
c. Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	CHF 1'400
d. Urnen-Reihengrab	
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 3'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 5'700
e. Erdbestattung-Reihengrab	
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 4'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 7'300
f. Kinder-Reihengrab	
<i>Klein (bis 1 Jahr)</i>	
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 2'200
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 2'600
<i>Gross (bis vollendetes 12. Lebensjahr)</i>	

Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 3'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 5'700
g. Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12. Lebensjahr	kostenlos
h. Familiengrab	
Erstmietdauer 30 Jahre	CHF 13'500
Erste Verlängerung um 10 Jahre	CHF 4'500
Zweite Verlängerung um 10 Jahre	CHF 4'500
Unterhaltsverträge für jeweils 5 Jahre	
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 2'800
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 3'900

Art. 8 Weitere Gebühren

a. Inschrifttafel Gemeinschaftsgrab	CHF 170
b. zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnennischenwand bis 25 Zeichen	CHF 700
c. erste und zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnenwand ab 26 Zeichen, pro Zeichen	CHF 30
d. erstes Holzkreuz	kostenlos
e. Ersatz erstes Holzkreuz	CHF 90

3. Gebühren Auswärtige

Art. 9 Benützung Friedhofsinfrastruktur

Für die Benützung der Friedhofsinfrastruktur und zur Deckung der Reinigungskosten werden von Auswärtigen folgende Gebühren erhoben:

Aufbahrungsraum pro Tag	CHF 140
Abdankungshalle pro Abdankung	CHF 140

Art. 10 Grabgebühren

Für Auswärtige betragen die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre):

a. Gemeinschaftsgrab	CHF 1'200
b. Urnennischenmauer inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	CHF 2'000
Bepflanzung Blumenschale	CHF 2'500
c. Urnennischenwand inkl. erste Inschrift bis 25 Zeichen	CHF 1'700
d. Urnen-Reihengrab	CHF 1'600
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 3'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 5'700
e. Erdbestattung-Reihengrab	CHF 2'100
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 4'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 7'300

f. Kinder-Reihengrab	
<i>Klein bis 1 Jahr</i>	CHF 700
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 2'200
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 2'600
 <i>Gross bis vollend. 12. Lebensjahr</i>	CHF 1'400
Bepflanzung mit einfacher Tannästabdeckung	CHF 3'700
Bepflanzung mit Blautannenabdeckung	CHF 5'700
g. Kinder-Gemeinschaftsgrab, Sternenkinder und Kinder bis vollend. 12 Jahre	kostenlos

Art. 11 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung von Auswärtigen gelten die folgenden Gebühren:

a. Bestattung in Gemeinschaftsgrab	CHF 400
b. Bestattung in Urnennischenmauer	CHF 400
c. Bestattung in Urnennischenwand	CHF 400
d. Bestattung in Urnen-Reihengrab für Kinder und Erwachsene	CHF 400
e. Erdbestattung in Erdbestattung-Reihengrab	CHF 1'800
f. Erdbestattung in Kinder-Reihengrab	
klein (bis 1 Jahr)	CHF 400
gross (bis vollendetes 12. Lebensjahr)	CHF 900
g. Bestattung in Kinder-Gemeinschaftsgrab	kostenlos
h. Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	CHF 1'800
i. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 400

Art. 12 Weitere Gebühren

a. Inschrifttafel Gemeinschaftsgrab	CHF 170
b. zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnennischenwand bis 25 Zeichen	CHF 700
c. erste und zweite Inschrift Urnennischenmauer und Urnenwand ab 26 Zeichen, pro Zeichen	CHF 30
d. erstes Holzkreuz	CHF 90
e. Ersatz erstes Holzkreuz	CHF 90

4. Kostenübernahme

Art. 13 Auswärtige Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen

Bei auswärtiger Bestattung von im Verbandsgebiet verstorbenen Einheimischen übernimmt der Zweckverband die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beträge bis zum Höchstbetrag der verbandseigenen Ansätze.

Art. 14 Ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische

Für ausserhalb des Verbandsgebiets verstorbene Einheimische übernimmt der Zweckverband die effektiven Kosten bzw. Fallkosten bis höchstens CHF 900 bei Erdbestattung und CHF 1'700 bei Kremation. Diese Kosten umfassen die Kosten für das Bestattungsunternehmen und die auswärtige Bestattung sowie allenfalls die Kremation. Mindestens Kosten bis zu dieser Höhe hätte der Friedhofzweckverband auch bei einer Bestattung auf dem Friedhof Bülach zu tragen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

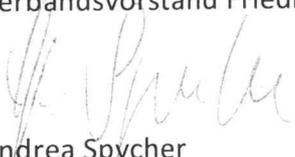
- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- ² Die Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. August 2005 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

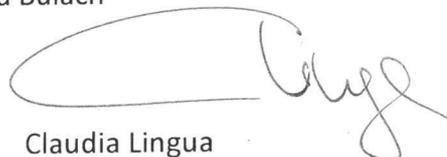
Art. 16 Übergangsbestimmungen

Für Bestattungen und Grabstätten von vor dem 1. Juli 2025 Verstorbenen gelten die bisherigen Regelungen.

Bülach, 27. März 2025

Verbandsvorstand Friedhof-Zweckverband Bülach


Andrea Spycher
Präsidentin Verbandsvorstand


Claudia Lingua
Verbandssekretärin/Leiterin Geschäftsstelle